

**2024/299 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Polizeiverordnung, Reglement Videoüberwachung und Ordnungsbussenver-
ordnung sowie Ordnungsbussentarif, Verabschiedung zu Handen der Ver-
nehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Die Entwürfe der totalrevidierten Polizeiverordnung, des Videoreglements sowie der Ordnungsbussenverordnung inkl. des Ordnungsbussentarifs werden zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, den definitiven Entwurf des Ordnungsbussentarifs dem Statthalteramt im Sinne einer Vorprüfung zu unterbreiten.
3. Die Abteilung Sicherheit wird zudem beauftragt, die definitiven Entwürfe der totalrevidierten Polizeiverordnung, des Videoreglements sowie der Ordnungsbussenverordnung inkl. des Ordnungsbussentarifs zur Vernehmlassung (Frist bis 31. März 2025) der Schulpflege, Kommissionen und politischen Parteien von Wetzikon zu unterbreiten.
4. Für das Abbrennen von Feuerwerk sind folgende Standorte denkbar:
 - a. Areal Eishalle
 - b. Hinterhalb des Friedhofes (Ettenhauserstrasse)
 - c. Schulhaus Guldisloo
 - d. Rigblick
 - e. Linde Rossweidli
 - f. Färberwiese

Die definitiven Standorte werden mit der abschliessenden Genehmigung der neuen Polizeiverordnung festgelegt.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Schulpflege, Kommissionen und politische Parteien von Wetzikon
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Kommandant Stadtpolizei Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 wurde letztmals die Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon genehmigt. Zwei weitere gesetzliche Grundlagen, nämlich die Ord-

nungsbussenverordnung (inkl. Ordnungsbussentarif) sowie das Reglement Videoüberwachung, wurden durch den damaligen Gemeinderat am 3. November 2010 verabschiedet.

Die Umsetzung dieser Bestimmungen bietet bis heute grundsätzlich keine Probleme. In den über 10 Jahren seit der letzten Revision haben aber viele über- und nebengeordnete Gesetzesbestimmungen geändert, so dass eine Anpassung der beiden Verordnungen, des Ordnungsbussentarifs und des Reglements Videoüberwachung angezeigt ist.

Aus der synoptischen Darstellung gehen sämtliche Änderungen hervor. Wo dies als notwendig erachtet wurde, sind die Änderungen entsprechend begründet. Der besseren Übersicht halber wurde auf Wiedergabe aller Bestimmungen, welche schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, verzichtet.

Erwägungen

Die Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Polizeiverordnung

- I. Allgemeine Bestimmungen:
 - Zeitgemässe Formulierungen.
 - Es wird nur noch festgehalten, dass die Video-Überwachung des öffentlichen Grundes zulässig ist, alle übrigen Bestimmungen sind (praktisch unverändert) ins Reglement Videoüberwachung überführt worden.
- II. Niederlassung und Aufenthalt:
 - Die persönlichen Melde- und Auskunftspflichten sind zwischenzeitlich im Kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) abschliessend geregelt worden. Deshalb entfallen fast alle kommunalen Bestimmungen.
- III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum:
 - Zeitgemässe Formulierungen.
 - Änderungen im Zusammenhang mit dem Abfeuern von Feuerwerk.
- IV. Lärm und Licht (bisher Lärmschutz):
 - Präzisere Formulierungen.
 - Diverse Regelungen bzgl. Licht (unter anderem unter Berücksichtigung der Beantwortung des Postulates "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon", Weihnachtsbeleuchtung etc.).
 - Konsolidierung der Tage/Zeiten bzgl. Hinausschiebung der Nachtruhe und Hinausschiebung bzw. Aufhebung des Wirtschaftsschlusses bei Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen.
- V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums
 - Zeitgemässe und präzisere Formulierungen.
- VI. Gewerbepolizei
 - Gänzlicher Verzicht auf diesen Titel.
 - Art. 35 ist übergeordnet geregelt, Art. 36 wird unter dem Titel "Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums" eingefügt.
- VII. Wirtschaftspolizei:
 - Anpassung Hinausschiebung und Aufhebung der Polizeistunde.
- VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen:
 - Zeitgemässe und Präzisere Formulierungen.

Ordnungsbussenverordnung

Die Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Anpassungen an die neue Polizeiverordnung
- Anpassungen an über- und nebengeordnete Vorschriften
- Anpassung der Höhe der Bussen

Reglement Videoüberwachung

Die Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Präzisierung, so dass z. B. auch Schulanlagen und Entsorgungsanlagen videoüberwacht werden dürfen.
- Präzisierung, wann eine Videoüberwachung angebracht werden darf.
- Wo erforderlich Übernahme der bisher in der Polizeiverordnung festgelegten Bestimmungen.

Zuständigkeiten

Die Vernehmlassung erfolgt bis 31. März 2025 bei der Schulpflege, den Kommissionen und den politischen Ortsparteien. Anschliessend wird die Polizeiverordnung dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet. Die Ordnungsbussenverordnung und das Videoreglement werden durch den Stadtrat verabschiedet, der Ordnungsbussentarif (Bussenliste) muss zusätzlich durch das Statthalteramt genehmigt werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin